

## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

### Oeversee

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 28.06.2013

#### 1 Allgemeine Angaben

##### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Oeversee  
Gemeindekennziffer: 59184  
Ansprechpartner: über das Amt Oeversee  
Adresse: Tornschauser Straße 3-5, 24963 Tarp  
Telefon: 04638 88 0  
E-Mail: gemeinde.oeversee@amt-oeversee.de  
Internetadresse: www.oeversee.de

##### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Oeversee liegt im nördlichen Teil des Kreises Schleswig-Flensburg und im nördlichen Teil des Amtes Oeversee.

Die Gemeinde ist dörflich geprägt. Seit dem 01.03.2008 besteht sie aus den Altgemeinden Oeversee und Sankelmark. Die Anbindung an die Städte Flensburg und Schleswig ist direkt über die L 317 gegeben. Die Gemeinde ist durch die Wohnnutzung strukturiert. Im östlichen Teil an der L 317 befindet sich ein Gewerbegebiet.

Das Gebiet der Gemeinde Oeversee ist mit einer Hauptverkehrsstraße von > 6 Mio. Fahrzeuge / Jahr (BAB 7) betroffen.

Die Bahnstrecke Neumünster-Flensburg verläuft durch das Gemeindegebiet Oeversee am westlichen Rand – außerhalb der Siedlungsstruktur – der Ortsteile Oeversee und Frörup sowie am östlichen Rand – direkt angrenzend an die Siedlungsstruktur des Ortsteiles Barderup. Insgesamt werden für die Haupteisenbahnstrecken strategische Lärmkarten durch das Eisenbahnbundesamt erarbeitet, welche in die weiteren Planungen einfließen werden.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	210	über 50 bis 55	110
über 60 bis 65	60	über 55 bis 60	30
über 65 bis 70	10	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	280	Summe	140

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	7,172	136	0	0
über 65	1,660	8	0	0
über 75	0,431	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

10 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt und  
60 Menschen sind ganztägig Belastungen von 60-65 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt und  
210 Menschen sind ganztägig Belastungen von 55-60 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt.  
30 Menschen sind in der Nacht Belastungen von L<sub>NIGHT</sub> 55-60 dB(A) ausgesetzt,  
110 Menschen sind in der Nacht Belastungen von L<sub>NIGHT</sub> 50-55 dB(A) ausgesetzt.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Die durch die BAB 7 von Lärm betroffenen Bereiche im Ortsteil Frörup liegen überwiegend im Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft) und nicht in den Siedlungsbereichen der Gemeinde Oeversee. Nur in einem kleinen angrenzenden Teil der Gemeinde sind Wohnbauflächen betroffen.

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen hier in den folgenden Bereichen vor:

Im Ortsteil Frörup im Bereich der Straße Sniederbarg, Langacker, westlicher Teil der Straßen Westertoft und Süderweg.

Im Gebiet des Ortsteiles Barderup bestehen Lärmprobleme in den folgenden Bereichen / Straßen:

Barderup-Nord, Zur alten Schranke, Bahnhofstraße, Barderuper Dörpstraat, Westermoorweg, Westeracker, Westerreihe, Am Dorfplatz, sowie Barderup-Ost.

Abwägung / Begründung

Mit den folgenden Maßnahmen könnte eine ausreichende Reduzierung in den Bereichen erreicht werden. Einbau „Flüsterasphalt“, Ausbau Lärmschutzwände im Bereich der Autobahn, Temporeduzierung in dem Abschnitt.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Im Gebiet der Gemeinde Oeversee wurden im Ortsteil Barderup in den Bereichen Barderup-Nord, sowie Barderup-Ost Lärmschutzwände durch den Bund errichtet.		
2.	Im Gebiet der Gemeinde Oeversee wurde im Zwischenzeitraum zum ersten Lärmaktionsplan die Decke an der BAB A7 durch einen lärmindernden Belag (-2dB(A)) ersetzt.		

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Seitens des Landesbetriebes für Straßenbau sind keine weiteren Maßnahmen zum aktiven oder passiven Schallschutz geplant.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Aufgrund der durch den Landesbetrieb für Straßenbau bestehenden Zuständigkeit für mögliche Maßnahmen sind derzeit keine langfristigen Absichten erkennbar.

Im Übrigen hat die Gemeinde Oeversee nicht vor, durch eine entsprechende Bauleitplanung im von Lärmimmissionen betroffenen Bereich der BAB 7 weitere Siedlungsstrukturen zu ermöglichen.

Nach Mitteilung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr SH, Betriebssitz Kiel soll, nach Absenkung der Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Bau-

last des Bundes um 3 dB(A) durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Jahr 2010, durch die Straßenbauverwaltung geprüft werden, ob an den Bundesfernstraßen Lärmsanierungsmaßnahmen erstmalig oder zusätzlich zum Tragen kommen können.

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Ruhige Gebiete sind insbesondere die Fröruper Berge in der gesamten östlichen Ausdehnung der Gemeinde unter Einbeziehung des FFH-Systems im Bereich des Treßsees, sowie FFH Fläche innerhalb des Treenetals. Darüber hinaus das Naherholungsgebiet um den Sankelmarker See.

Besondere Maßnahmen zum Schutz sind nicht erforderlich. Bei den Planungen sind diese Bereiche besonders zu berücksichtigen.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

entfällt

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am 16.08.2019

**4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** 19.08.19-13.09.19

### **4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Auslegung 19.08.19-13.09.19

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 26.09.2019

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit  
Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 19.08.2019

### **4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit vorgetragen und daher auch keine in die Fortschreibung eingebracht.

## **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** -- €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen  
(geschätzte Gesamtsumme)** -- €

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse  
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )**

./.

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Absatz 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

**7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung beschlossen**

**am: 26.09.2019**

**7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

**am ....**

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)  
[www.tarp.de](http://www.tarp.de)

**Oeversee,**

---

**Ralf Böck - Bürgermeister**

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/> )

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)